

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 42 63. Jahrgang

Donnerstag, 21. Oktober 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen der Ausschüsse des Rates der Stadt Solingen sowie der Bezirksvertretungen

26.10.2010, 16:00 Uhr

Beirat Untere Landschaftsbehörde

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 –
Nebenraum Kantine

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die Sitzung des Landschaftsbeirats am 14.09.2010
3. Befreiung/en durch den Beiratsvorsitzenden
4. Wupperfloßfahrt vom 12.09.2010
Bericht der Verwaltung
5. Änderung der Baumschutzsatzung
6. Baugrunderkundungsbohrungen zur Vorbereitung des Bauvorhabens Sammler Untenitter
Antragsteller: Entsorgungsbetriebe Solingen
7. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die Sitzung des Landschaftsbeirats am 14.09.2010
3. Befreiungen durch den Beiratsvorsitzenden
4. Errichtung Garage
Gemarkung Höhscheid
5. Errichtung Garage
Gemarkung Höhscheid
6. Umbau und Erweiterung Wohnhaus, Errichtung Garage, Errichtung Abwasserbehandlungsanlage
Gemarkung Höhscheid
7. Errichtung Schwimmteich, Schütte, Terrasse, unterirdische Technikräume, Sickerschacht
Gemarkung Höhscheid
8. Erweiterung Wohnung durch Dachausbau und Dach-
erhöhung sowie Erweiterung Wohnung durch Anbau Wintergarten und Gewächshaus u. Errichtung einer Terrasse mit Terrassenüberdachung
Gemarkung Dorp

9. Errichtung einer Überdachung zwischen Gaststätte und WC-Gebäude
Gemarkung Höhscheid

10. Anlage einer Teichanlage mit Funktion „Nutzung Löschwasser im Bedarfsfall“
Gemarkung Dorp

11. Offenlegung des Fließgewässers, Anlage Stillgewässer, Änderung der Gebäude, Änderung der Außenanlagen, teilweise Neubau
Gemarkung Dorp

12. Verschiedenes

27.10.2010, 9:30 Uhr

Seniorenbeirat

Theater und Konzerthaus – Saal 1 (Kammermusiksaal)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll der 11. Sitzung des Seniorenbeirats am 01.09.2010
2. Rückblick auf die Seniorenmesse „aktivia 2010“
3. Aktuelles
4. Schwerpunktthema: Die Zukunft der Apotheken vor dem Hintergrund des demografischen Wandels

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

5. Toiletten im öffentlichen Raum, Antrag des Vorstandes
6. Information der VHS über den Workshop zum Wettbewerb „Mobiles Leben“
7. Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
8. Verschiedenes

.....

In der bereits im Amtsblatt Nr. 40 vom 07.10.2010 veröffentlichten Ausschreibung Nr. V10/801-2/349 ist das Datum des Submissionstermines falsch. Die nachfolgende Veröffentlichung enthält den korrigierten Termin (Submissionstermin: 17.11.2010).

Die Stadt Solingen führt folgende öffentliche Ausschreibung durch:

Submissions-Nr. V10/801-2/349

Kassenzeichen bei Überweisung

UNBEDINGT ANGEBEN 8915400006403

Vergabestelle Stadt Solingen, Servicestelle Beschaffung, Bonner Str. 100, 42697 Solingen

Art und Umfang der Lieferung sowie wesentliche Merkmale Die Planung sieht für die Friedrich-Albert-Lange-Schule eine 3-fach Leistungs-Sporthalle (27 x 45m) mit dem Schwerpunkt Fechten als Anbau an die vorhandene 3-fach Sporthalle auf dem Grundstück Wittkuller Str. 70 vor.

Die geplante Anlage besteht aus drei Baukörpern, dem Hallentrakt (27x45x7m) mit abgewalmten Flachdach, sowie an den Längsseiten angrenzenden Umkleide, Krafttrainingsraum, Gymnastikraum, Physiotherapieraum und Besprechungsraum und dem gegenüberliegenden Geräte- raum als Flachdach.

Die äußere Gestaltung lehnt sich bewusst bezüglich Form und Auswahl der Materialien an den Bestand an, um hier eine gestalterische Einheit mit der vorhandenen Halle sowie dem Gesamtkomplex der Gesamtschule zu schaffen.

Baukonstruktion:

Tragwerk: geplant als Stahlkonstruktion, dem AN freigestellt
Wände: Sichtmauerwerk innen und außen (Ziegel, rot) bzw. Stahlpaneele

Walmdach: Stahlblecheindeckung

Flachdach: Bitumen-Eindichtung

Fenster: Alu-Pfosten-Riegel-Konstruktion

Losweise Vergabe nein

Baubeginn 51. KW 2010

Ausführungszeit Beginn: 51. KW 2010 / Ende: 51. KW 2011

Kosten der Angebotsunterlagen

50,00 € zu zahlen an die Stadtkasse Solingen

Aushändigung der Unterlagen

Stadt Solingen, 25-2 Submissionsstelle, Fr. Amrhein Zi. 419
 Bonner Str. 100, 42697 Solingen, Tel.: 0212 290-6825

Unterlagen zur Beurteilung der Bieterreinigung

gem. § 6(3) 2 a-i VOB A

Submissionstermin 17.11.2010 10:30 Uhr

Bieter und Bevollmächtigte zugelassen ja

Ende der Zuschlagsfrist 17.12.2010

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %

Gewährleistungsbürgschaft 3 %

Für alle Ausschreibungen gilt:

Der Betrag für die Angebotsunterlagen ist, wie oben angegeben, unter Angabe des vorne genannten Kassenzeichens auf das Konto Nr. 2766 der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) einzuzahlen.

Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Die Eröffnungstermine finden immer statt bei der

Stadt Solingen
 Submissionsstelle 25-2
 Zimmer 426
 Bonner Str. 100
 42697 Solingen

Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Dem Angebot sind Nachweise gem. VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a)-f) beizufügen.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Solingen, 29.09.2010

Im Auftrag
 Althaus

.....

BEKANNTMACHUNG

**I. Änderungssatzung
 zur Satzung der Stadt Solingen über die
 Erhebung von Straßenbaubeiträgen
 (Ausbaubeitragssatzung – ABS)
 vom 08.10.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 30. September 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

- (4) Der Anliegeranteil beträgt
1. bei Anliegerstraßen
 - a) Gehwege und Parkspuren/-buchten 80%
 - b) Fahrbahn und Radwege 80%
 - c) Beleuchtung, Entwässerung, Grunderwerb, Freilegung, gemeinsame Rad-/Gehwege 80%

2. bei Haupterschließungsstraßen
 - a) Gehwege und Parkspuren/-buchten 75%
 - b) Fahrbahn und Radwege 60%
 - c) Beleuchtung, Entwässerung, Grunderwerb, Freilegung, gemeinsame Rad-/Gehwege 70%
3. bei Hauptverkehrsstraßen
 - a) Gehwege und Parkspuren/-buchten 70%
 - b) Fahrbahn und Radwege 40%
 - c) Beleuchtung, Entwässerung, Grunderwerb, Freilegung, gemeinsame Rad-/Gehwege 60%
4. bei verkehrsberuhigten Bereichen einschließlich Entwässerung, Beleuchtung, Grunderwerb und Freilegung 85%
5. Bei Fußgängergeschäftsstraßen wird der Anliegeranteil durch Einzelsatzung festgelegt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abrechnungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 08.10.2010

Feith
Oberbürgermeister

Lohnsteuerkarten für das Jahr 2011 – Die Finanzämter und die Bürgerbüros informieren

Die Finanzämter sowie die beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Solingen angesiedelte „Lohnsteuerkartenstelle“ weisen auf wesentliche Veränderungen hin, die mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und der Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte verbunden sind.

Was ist neu?

Ab dem Jahr 2010 werden keine Lohnsteuerkarten für das Jahr 2011 mehr ausgestellt. Die Lohnsteuerkarten werden

ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt.

Wenn Sie während des Jahres 2010 noch eine Lohnsteuerkarte benötigen, wird Ihnen diese noch vom Bürgerbüro ausgestellt.

Wann müssen welche Eintragungen geändert werden?

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen (z.B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist). Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z.B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Arbeitsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Wer führt künftig Änderungen durch?

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen. Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Wegen Änderungen oder Ergänzungen von Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, für die die Meldebehörde zuständig ist, können Sie sich grundsätzlich an jedes der Solinger Bürgerbüros wenden, welche zu folgenden Zeiten geöffnet haben:

in Solingen-Mitte
Clemens-Galerien
Mummstraße 10
Mo.-Fr. 8-19 Uhr
Sa. 9-14 Uhr

in Solingen-Ohligs
Kieler Str. 15/Ecke Keldersstraße
(ehem. RCI-Gebäude)
Mo.-Fr. 8-13 Uhr
zusätzlich
Mo.+Do. 14-18 Uhr
Sa. 9-14 Uhr

in Solingen-Höhscheid
Verw.-Gebäude Gasstraße 22
Mo.-Fr. 8-13 Uhr
zusätzlich
Mo.+Di. 14-16 Uhr
Do. 14-18 Uhr

Was ändert sich für Sie als Arbeitnehmer?

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Für das neue Verfahren müssen Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass/ob er der Hauptarbeitgeber ist. Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits vor. Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.

Werden neue Daten erhoben und sind Ihre Daten geschützt?

Bei dem neuen elektronischen Verfahren werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Lediglich die Organisation der Übermittlung Ihrer bereits in den Melderegistern und bei den Finanzämtern gespeicherten Daten wird sich ändern. Der Schutz Ihrer Daten ist gewährleistet! Die Verwendung Ihrer Daten unterliegt strengen Zweckbindungsvorschriften.

Wem werden Ihre Daten zur Verfügung gestellt?

Nur Ihre aktuellen Arbeitgeber sind zum Abruf der ELStAM berechtigt. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung. Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, dass nur von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber Ihre ELStAM anfragen und abrufen, oder aber, dass von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber vom Abruf Ihrer ELStAM ausgeschlossen werden (Positivliste/Teilspernung/Vollsperrung). Kann Ihr Arbeitgeber auf Grund einer Sperrung keine Daten abrufen, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Wie erhalte ich Auskunft über meine gespeicherten Daten?

Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie ab dem Einsatz des elektronischen Verfahrens jederzeit über das ElsterOnline-Portal <https://www.elsteronline.de/eportal/> einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM. Weitere Informationen finden Sie unter www.elster.de.

Zum Ausgleich der 2010 überzahlten Lohnsteuer können Sie beim Finanzamt bis zum 31. Dezember 2014 eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Wenn Sie jetzt noch Fragen haben ...

... nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme bei einem der Solinger Finanzämter unter Tel.: 282-0 (Finanzamt Solingen-Ost) oder Tel.: 2351-0 (Finanzamt Solingen-West). Die telefonische Erreichbarkeit der Solinger Bürgerbüros ist unter Tel.: 290-0 gegeben.